|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion Gesundheitsamt Pharmazeutischer Dienst Rathausplatz 1PostfachCH-3000 Bern 8info.pad@be.chwww.be.ch/pad |
|
|

**Impfen in öffentlichen Apotheken
Gesuch für persönliche Impfberechtigung (Apothekerin)**

[ ]  Erstgesuch

[ ]  Verlängerung

Per Ende März 2023 werden die Bewilligungen unbefristet ausgestellt. Jede befristete Bewilligung ist durch den Pharmazeutischen Dienst in eine unbefristete Bewilligung umzuwandeln. Die Fortbildungspflicht muss eingehalten werden, ansonsten die Bewilligung sofort als sistiert gilt.

# Impfberechtigte Person / Apothekerin

|  |
| --- |
| Vorname, Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Adresse (Privat): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.PLZ und Ort: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Mobiltelefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| GLN Nr.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Gültige Berufsausübungsbewilligung oder StV-Bewilligung des Kt. Bern vorhanden?  | [ ]  Ja |  [ ] Nein |
| Gültiger Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme vorhanden Blutentnahme oder eidgenössisches Diplom (ab 2022) ggfs. in Verbindung mit einem gültigen Fortbildungsnachweis?  | [ ]  Ja | [ ]  Nein |
| Haftpflichtversicherung mit Impfrisiko abgedeckt? | [ ]  Ja | [ ]  Nein |
| Impfungen werden nachweislich nur durch Bewilligungsinhaberinnen **persönlich** durchgeführt[[1]](#footnote-1): | [ ]  Ja | [ ]  Nein |
| Impftauglichkeit wird nachweislich mit Fragebogen von pharmaSuisse abgeklärt:Es sind **keine Dokumente** einzureichen! | [ ]  Ja | [ ]  Nein |

Ort, Datum:       Unterschrift Gesuchstellerin:

1. **Ausnahme COVID-19-Impfungen und Grippeimpfungen:**
Apotheker\*innen, die über eine Bewilligung zur Durchführung von Impfungen verfügen, können die Durchführung der Covid-19-Impfungen sowie Grippeimpfungen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung an Pharma-Assistentinnen übertragen, sofern diese über eine entsprechende Weiterbildung verfügen. Siehe auch Art. 11a Abs. 2 der Einführungsverordnung zur eidg. Epidemiengesetzgebung (EV EpG; BSG 815.122). Für Pharmaassistentinnen werden keine Bewilligungen ausgestellt. [↑](#footnote-ref-1)